

Österreichisches Positionspapier zur Einführung einer allgemeinen und globalen Finanztransaktionssteuer



- Eine global oder in der EU/Eurozone eingeführte Finanztransaktionssteuer mit einer breiten Bemessungsgrundlage kann signifikante Finanzmittel ohne negative realwirtschaftliche Effekte generieren. Insbesondere kann eine Abgabe als Ergänzung zu den geplanten Regulierungsmaßnahmen auf den Finanzmärkten angesehen werden, diese aber nicht ersetzen. Steuerpflichtig ist der Erwerb von Finanzprodukten im Inland sowie im Ausland, wenn entweder der Käufer oder der Verkäufer Inländer ist. Gewöhnliche Transaktionen auf Gehalts- und Sparkonten von Privaten werden daher nicht besteuert, ebenso nicht Geschäftskonten, welche keine Finanztransaktionen zum Gegenstand haben.
- Ein einheitlicher Steuersatz scheint die einfachste Art der Besteuerung. Der Steuersatz sollte niedrig sein da damit Verzerrungen und Ausweichreaktionen vermieden werden können. Derzeit wird auf EU Ebene ein Steuersatz von 0,01 % diskutiert, denkbar wäre auch ein leicht höherer Steuersatz. Eine Lenkungswirkung würde trotzdem durch die Frequenz der Transaktionen entstehen. Transaktionen näher an der Realwirtschaft haben niedrigere Frequenzen und würden damit weniger stark betroffen.
- Das Steueraufkommen könnte bei globaler Einführung und breiter Bemessungsgrundlage (wie weiter unten vorgeschlagen) anfangs etwa ½ Prozent des Welt-BIP betragen, das wären etwa 200 bis 250 Mrd. € bei einem Steuersatz von 0,01%. Das Steueraufkommen würde in der Tendenz steigen, wenngleich auch Schwankungen nicht ausgeschlossen werden können.
- Die Inzidenz der Abgabe ist günstig, dh., dass überwiegend die Zahler der Abgabe auch die Abgabe wirtschaftlich tragen werden und damit die gewünschte Zielgruppe getroffen wird. Die moderate Höhe des gesamten Abgabenaufkommens sichert eine faire und angemessene Besteuerung. Die Finanzinstitutionen können damit weiter ungehindert ihrer Rolle für die Wirtschaft gerecht werden.

Motivation

Breite Steuerbemessungsgrundlagen verbessern die Allokation der Ressourcen. Arbeit, Kapital und der Umweltverbrauch werden global bereits besteuert, insbesondere der Faktor Arbeit gilt bereits als hoch besteuert. Das Realkapital wird direkt und indirekt zB über Umweltabgaben oder Umsatzsteuern besteuert. Das Finanzkapital wird dem gegenüber relativ geringer oder teilweise gar nicht effektiv besteuert, weshalb hier ein Beitrag zur notwendigen Budgetkonsolidierung und eine moderate Besteuerung eingefordert werden kann.

Steuerbelastung im Jahr 2008	EU-27	Eurozone
Abgabenquote in % BIP	39,3	39,7
Implizite Steuern Arbeit in %	36,5	38,6
Implizite Steuern Kapital in %	n.a.	30,1
Steuern Energie in € je Tonne Erdöläquivalent	196,3	194,7

Quelle: EU-Kommission: Taxation Trends 2010

Parameter einer Finanztransaktionssteuer

1. Steuerpflichtiger Tatbestand:

- Erwerb von Finanzprodukten im Inland,
- Erwerb von Finanzprodukten im Ausland, wenn entweder der Erwerber oder der Veräußerer ein Inländer ist.

2. Entstehung der Steuerschuld:

- Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäftes

3. Steuerschuldner:

- Erwerber und/oder Veräußerer

Bei Geschäften an denen ein Effektenhändler als Vermittler teilnimmt, ist dieser ebenfalls als Gesamtschuldner zu bewerten. Effektenhändler sind Banken, sowie alle Personen, die gewerbsmäßig für Dritte den Handel mit Finanzprodukten betreiben bzw. den Kauf und Verkauf von Finanzprodukten vermitteln. Durch eine Regel ist festzulegen welcher Effektenhändler primär zur Abfuhr herangezogen wird, wenn zwei Effektenhändler als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

4. Zu besteuernde Finanzprodukte:

- Aktien
- Schuldverschreibungen
- Derivate, wobei diese wie folgt zu unterscheiden sind:
 - Optionen
 - Swaps
 - (unbedingte) Termingeschäfte (d.h. Futures und Forwards):

5. Bemessungsgrundlage

- Kaufpreis bei Aktien und Schuldverschreibungen
- Im Fall von Derivaten: Notional Value (d.h. Wert des dem Derivat zugrunde liegenden Assets), welcher um ein Vielfaches höher ist als der Kaufpreis des Derivats.

6. Steuersatz

Abgabentechnisch einfachste Variante ist ein einheitlicher Satz. In der Literatur werden Abgabensätze von 0,01 % bis 0,1 % des Entgelts diskutiert. Es wird vorgeschlagen, den Steuersatz mit 0,01% bis 0,05% festzulegen, da damit der Anreiz zu Ausweichreaktionen gering und die ökonomischen Auswirkungen generell vernachlässigbar sind. Trotzdem kann auch so ein niedriger Steuersatz einen Lenkungseffekt bei Transaktionen auslösen, welche ohne Abgabe eine sehr hohe Frequenz aufweisen (z.B. Derivate).

7. Aufkommen

Bei einem Steuersatz von 0,01 % ergibt sich auf Basis von Finanztransaktionen des Jahres 2007 ein Steueraufkommen von etwa ½ Prozent des Welt-BIP. Das Aufkommen würde in Europa und Nordamerika mit etwa ¾ % des BIP darüber liegen, in den Niedrigeinkommensländern deutlich darunter.

Europäische Aspekte einer allgemeinen Finanztransaktionssteuer

Steuern auf bestimmte Finanztransaktionen werden aktuell in einigen EU-Mitgliedstaaten eingehoben. Dieses Recht soll nicht angetastet werden. Die EU-weite Einführung einer allgemeinen Steuer auf Finanztransaktionen wäre auch für diese Länder ein Vorteil, weil bisherige Ausweichreaktionen abnehmen oder sogar wegfallen würden.

Der europäische Finanzmarkt und insbesondere jener der Eurozone ist bereits weitgehend integriert. Es ist als Reaktion auf die Finanzkrise in den aktuellen Plänen vorgesehen, die Transparenz weiter zu erhöhen, z.B. bei den Märkten für Derivate. Das ermöglicht das rasche und kostengünstige Wechseln von Jurisdiktionen und höhlt die Steuersouveränität der Mitgliedstaaten weiter aus. Bei einer EU-weiten Regulierung der Märkte, welche steuerliche Aspekte berücksichtigt, könnte der Binnenmarkt weiter entwickelt, der europäische Finanzmarkt vertieft und auch die Steuersouveränität gestärkt werden.

Aufgrund von wirtschaftlichen Vorteilen großer Märkte wird ein Großteil der Finanztransaktionen auf wenigen Marktplätzen in Europa abgewickelt. Eine Besteuerung würde aber nicht die Bürger in den Ländern mit den Marktplätzen treffen, sondern die Finanzmarktteilnehmer, welche auf diesen Märkten handeln. Im Bereich des Zolls, welcher eine Eigenmittelquelle für den EU-Haushalt darstellt, ist dieses „Rotterdam-Effekt“ genannte Phänomen längst umgesetzt und politisch akzeptiert. So wie beim Zoll oder der EU-Quellenbesteuerung auf Zinseinkünfte, wäre es fair, wenn die Länder mit den Marktplätzen die zusätzlichen Abgaben, welche aus neuen Finanztransaktionssteuern (z.B. von Derivate-Märkten) entstehen würden, mit den anderen Mitgliedstaaten, deren Bürger zu diesem Aufkommen beitragen, teilen würden.

Finanztransaktionssteuern können unabhängig von Bankenabgaben oder Finanzaktivitätssteuern eingeführt werden, da sie eine unterschiedliche Bemessungsgrundlage, eine unterschiedliche Inzidenz und eine unterschiedliche wirtschaftliche Wirkung haben.

Vorschläge für weitere Schritte

1. Einsetzung einer High Level Group von Steuer- und Finanzmarktexperten durch den ECOFIN-Rat zur Prüfung der praktischen Aspekte einer Einführung einer allgemeinen FTT und Berichterstattung bis zum Europäischen Rat im März 2011
2. Die EK soll bei allen Legislativvorschlägen zur Finanzmarktregulierung berücksichtigen, dass es – wo zutreffend – steuerliche Anknüpfungspunkte für nationale oder EU-weite Finanztransaktionssteuern gibt.
3. Die EK soll eine vergleichende Analyse bestehender nationaler Finanzmarktsteuern erstellen.